



KRESTON  
a&o



A photograph of a man with grey hair, wearing a striped shirt, pouring liquid from a large wooden barrel into a large metal drum. Steam is rising from the liquid as it is poured. The background shows more barrels and wooden structures, suggesting a distillery or brewery setting. A large blue diagonal shape covers the bottom right portion of the image.

**10/2020  
a&o information**

Baar, im Oktober 2020

## Standort Schweiz hat mit der STAF Territorium zurückgeholt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Seit Jahrzehnten ist die Schweiz ein Wirtschaftsstandort, dem es gelungen ist, vom weltweiten Steuerkuchen überdurchschnittlich viel abzuschneiden. Einerseits war lange die Staatsquote vergleichsweise tief und damit der Finanzierungsbedarf geringer als in anderen Ländern. Andererseits waren spezielle Steuerregimes für bestimmte Gesellschaftsformen und Privatpersonen Anreiz genug, die Schweiz als Standort zu wählen. Man muss sich bewusst sein, dass diese Sonderregelungen einen sehr grossen Beitrag zum gesamten Steueraufkommen in der Schweiz ausmachen: Mehr als 50% der gesamten Unternehmensgewinne, welche in der Schweiz versteuert werden, stammen aus Gesellschaften mit einem Steuerprivileg. Rund 50% der Bundessteuereinnahmen von Unternehmungen stammen aus derartigen Unternehmungen, die nur deshalb ihren Standort in der Schweiz und nicht anderswo haben.

Sonderregelungen, welche teilweise Schweizer Unternehmen und Privatpersonen nicht zur Verfügung standen, sind in den letzten Jahren von der EU, der OECD und den USA kritisiert worden. Zunehmend ist die Schweiz unter Druck gesetzt worden, obwohl z.B. in den USA und sogar in gewissen EU-Staaten ähnliche Regelungen bis heute unverändert gelten. Die Unsicherheit, wie lange die Schweiz noch als Standort attraktiv bleibt, hat über mehrere Jahre angehalten und die Attraktivität für Neuansiedlungen geschwächt.

Nun hat die Schweiz nach längerem Zögern zwar dem Druck stattgegeben, aber dafür in einer Weise reagiert, welche sie steuerlich sogar wieder zurück in die weltweite Spitzengruppe aufsteigen lässt: Der Bund hat mit der STAF - Vorlage, die nach der Volksabstimmung per 1.1.2020 in Kraft getreten ist, Anreize für günstige Unternehmenssteuersätze in der ganzen Schweiz geschaffen. Die Kantone erhalten einen höheren Anteil an der Direkten Bundessteuer und haben damit die Möglichkeit, die kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuersätze zu senken. Nur ganz wenige Kantone haben sich entschieden, diese neuen Bundesgelder zusätzlich auszugeben. In fast allen Kantonen sind die Unternehmenssteuersätze stark gesenkt worden resp. werden noch gesenkt. So werden die Gewinnsteuersätze künftig fast flächendeckend in den Bereich von 9.8% bis 14.9% (vorher für ordentlich besteuerte Gesellschaften zwischen 15% und 27%; privilegierte Gesellschaften zwischen knapp 9% und 11%) reduziert. Das erhöht einerseits die Attraktivität unternehmerischer Tätigkeiten und macht andererseits grosse Teile der Schweiz und nicht nur kleine Gebiete im weltweiten Vergleich äusserst attraktiv. Der gemäss aktueller Absichten voraussichtlich günstigste Standort, Nidwalden, positioniert sich sogar weltweit an der Spitze, noch vor Hong Kong.

Nicht überall sind die Bedingungen für jede Unternehmung gleich günstig. Unternehmungen mit hohen Gewinnen fahren unter Umständen derzeit im Kanton Luzern am besten, denn die Anpassungen im Kanton Nidwalden sind noch nicht in Kraft. Auch der Kanton Zug und gewisse Gemeinden im Kanton Schwyz sind ganz vorne. Unternehmungen mit viel Kapital und eher geringen steuerbaren Erträgen siedeln sich jedoch derzeit besser im Kanton Obwalden an, weil dort die Kapitalsteuer sehr tief ist. Der Kanton Zug ist wegen der eher hohen Kapitalsteuer für solche Unternehmungen relativ weit hinten, es sei denn, es handelt sich um Beteiligungsgesellschaften (das ist der neue Ausdruck für die bisher privilegiert besteuerten Holdinggesellschaften, Holdingsstrukturen sind trotz Abschaffung der Privilegien nach wie vor steuerlich attraktiv), welche in Zug vorteilhaft besteuert werden. Die voranstehenden Überlegungen gelten weitgehend für alle Unternehmen. Ist ein echter Standortwechsel nicht erwünscht, gibt es teilweise Planungsmöglichkeiten, einen Teil der Steuern an günstigen Standorten



anfallen zu lassen. Das ist der Hauptunterschied zu bisherigen sogenannten Statusgesellschaften mit Steuerprivilegien von deren Vorteilen nur bestimmte Unternehmungen profitieren konnten.

Die STAF hilft also allen Unternehmungen. Zusätzlich gibt es neue - international weniger umstrittene Privilegien - welche in der einen oder anderen Form ähnlich auch im Ausland gewährt werden:

- Die sogenannte Patentbox, welche eine Vorzugsbesteuerung von Einkünften aus patentierbaren Produkten offeriert, z.B. auch für Software (möglich in den meisten Kantonen).
- Der Überabzug für Forschung und Entwicklung erlaubt einen 150%-Abzug gewisser Forschungs-, Produkte- sowie Dienstleistungsentwicklungen. Diese interessante Möglichkeit steht auch vielen KMU offen, zumindest im Zusammenspiel mit Steuerstrukturen in gewissen Kantonen, welche den Entwicklungsbegriff weit definieren (möglich in den meisten Kantonen).
- Zinsabzug auf Eigenkapital (nur im Kanton Zürich und weitgehend nur für Banken und Finanzgesellschaften interessant).

Für eine Übergangsphase bis 2025 können sich bisher privilegiert besteuerte Unternehmungen mit einem sogenannten Step-up die Steuervorteile noch weitgehend erhalten. Dabei gibt es Wahlmöglichkeiten, welche je nach Situation Vorteile haben können. Es muss dabei spätestens bei der Erstellung der Steuererklärung 2019 entschieden werden, ob die altrechtliche Regelung des Step-up (in den meisten Kantonen möglich) oder die neue ab 1.1.2020 gültige Variante gewählt wird (in der ganzen Schweiz gültig).

Die neuen Regelungen werden die Schweizer Wirtschaftslandschaft verändern, erste Auswirkungen sind bereits spürbar: Der Eigenkapitalzinsabzug macht die Schliessung von Bankfilialen ausserhalb des Kantons Zürich steuerlich attraktiv, bereits ist es zu Filialschliessungen in anderen Kantonen gekommen. Mittelständische Unternehmungen werden im Kanton Zürich ziemlich ungünstig besteuert werden und überlegen sich einen Wegzug oder zumindest die Verlagerung wertschöpfungsintensiver Funktionen oder gründen Beteiligungsgesellschaft in steuergünstigen Kantonen.

Der Steuerwettbewerb ist neu aufgerollt worden. Bisherige Schlusslichter sind an die Spitze vorgerückt, bisher attraktive Kantone sind ins Mittelmass abgerutscht. Die neuen Regeln sind teilweise sehr komplex und die Auswirkungen können teilweise nur von Steuerexperten überblickt und berechnet werden. An unseren fünf Standorten beschäftigen wir nebst dipl. Wirtschaftsprüfern und dipl. Treuhandexperten und weiteren Fachkräften mit Hochschulabschluss und/oder eidgenössischen Fachdiplomen, drei sehr erfahrene diplomierte Steuerexperten, welche nicht nur das nationale Steuerrecht aller Kantone kennen, sondern auch über internationale Erfahrung in allen Steuerarten verfügen und beurteilen können wo eine steuergünstige Struktur aufgebaut werden muss. Auch im Bereich der Mehrwertsteuer- und Zollberatung national und international gehören wir zu den führenden Anbietern.

Freundliche Grüsse

Thomas Bodmer

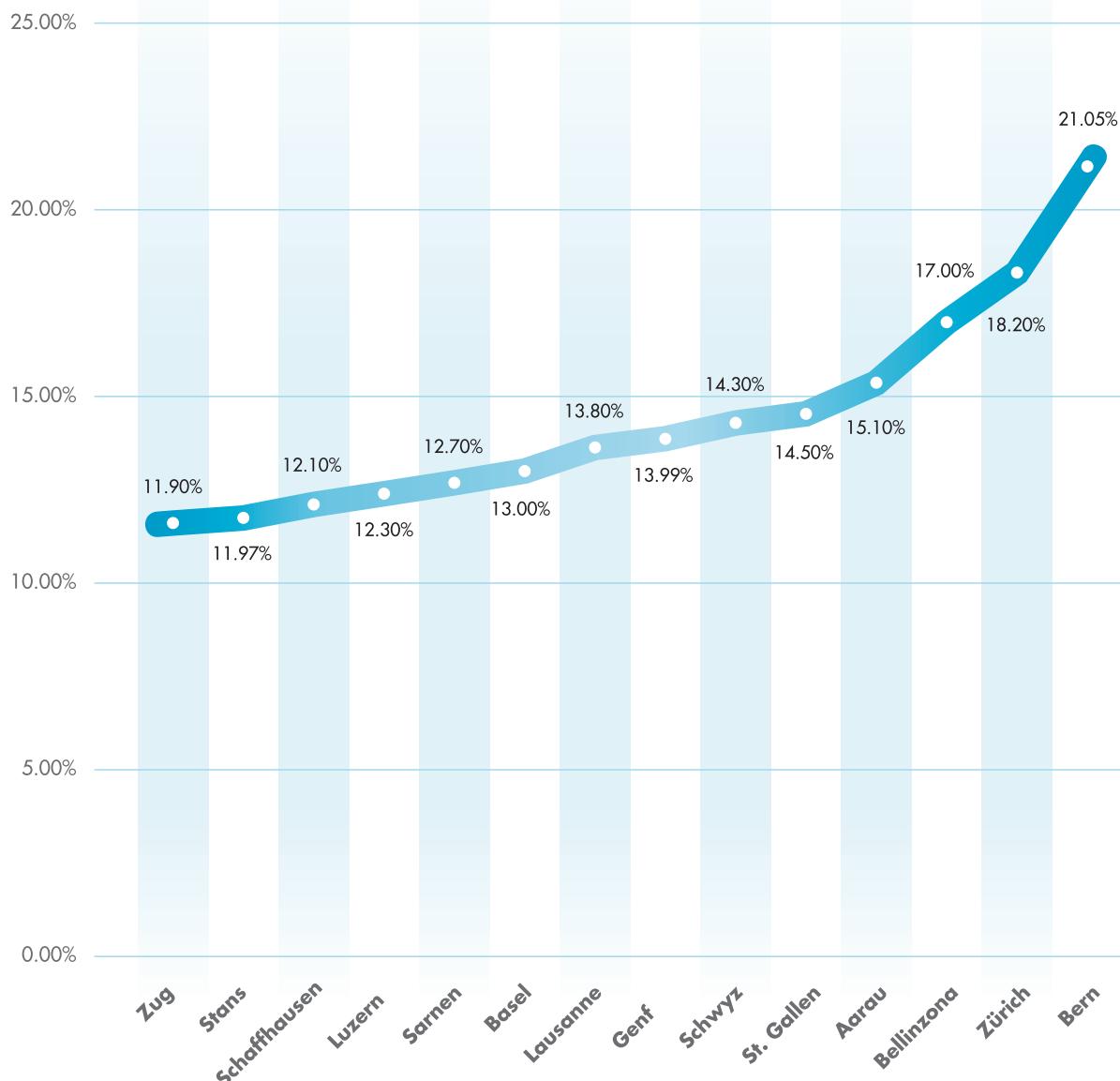
Partner, Spartenleiter Steuerberatung & MWST

lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte

Tätig an den Standorten Baar, Eschenbach, Horgen, Wettingen und Zürich



# EFFEKTIVE UNTERNEHMENSSTEUERSÄTZE 2020





## In eigener Sache:

### Top Steuerexperten & Treuhänder 2021

Es freut uns ausserordentlich, dass wir in diesem Jahr im **Ranking der Zeitschrift BILANZ** und der **Tageszeitung Le Temps als "Top Steuerexperten & Treuhänder 2021"** aufgeführt werden. Unsere Firma zählt dabei in den Treuhaddienstleistungen - Finanz- & Rechnungswesen, Steuer- & Rechtsberatung, Mehrwertsteuer, Salär- & HR Beratung und Wirtschafts- & Unternehmensberatung zu den **besten Steuerexperten & Treuhändern in der Schweiz.**

Befragt wurden über 7'000 Personen in einer Onlinebefragung, zusammengesetzt aus Branchenangehörigen, Experten, Mitarbeitenden und Kunden im Bereich Steuerberatungs- und Treuhaddienstleistungen. Die Top-Listen der Steuerexperten und Treuhänder wurden auf Basis der Anzahl abgegebener Empfehlungen identifiziert. In einer fachgebiets- und branchenübergeordneten Auszeichnung wurden Top Steuerexperten und Treuhänder in einer von drei Gruppen als „Universal-Anbieter“, „Boutiquen und Spezialisten für Frei- und Fachberufe (Ärzte, Landwirte)“ oder „Top-Steuerexperten in Rechtsanwaltskanzleien“ ausgezeichnet.

Wir danken unseren Berufskolleginnen und Berufskollegen sowie insbesondere unseren Mandantinnen und Mandanten für die zahlreichen Empfehlungen und das entgegengebrachte Vertrauen.

**BILANZ | LE TEMPS**

**TOP STEUEREXPERTEN & TREUHÄNDER**

**2021**

**Schweiz**

In Zusammenarbeit mit **statista**

**KRESTON a&o**

ACCOUNTING  
ADVISORY  
AUDIT  
PAYROLL  
TAX

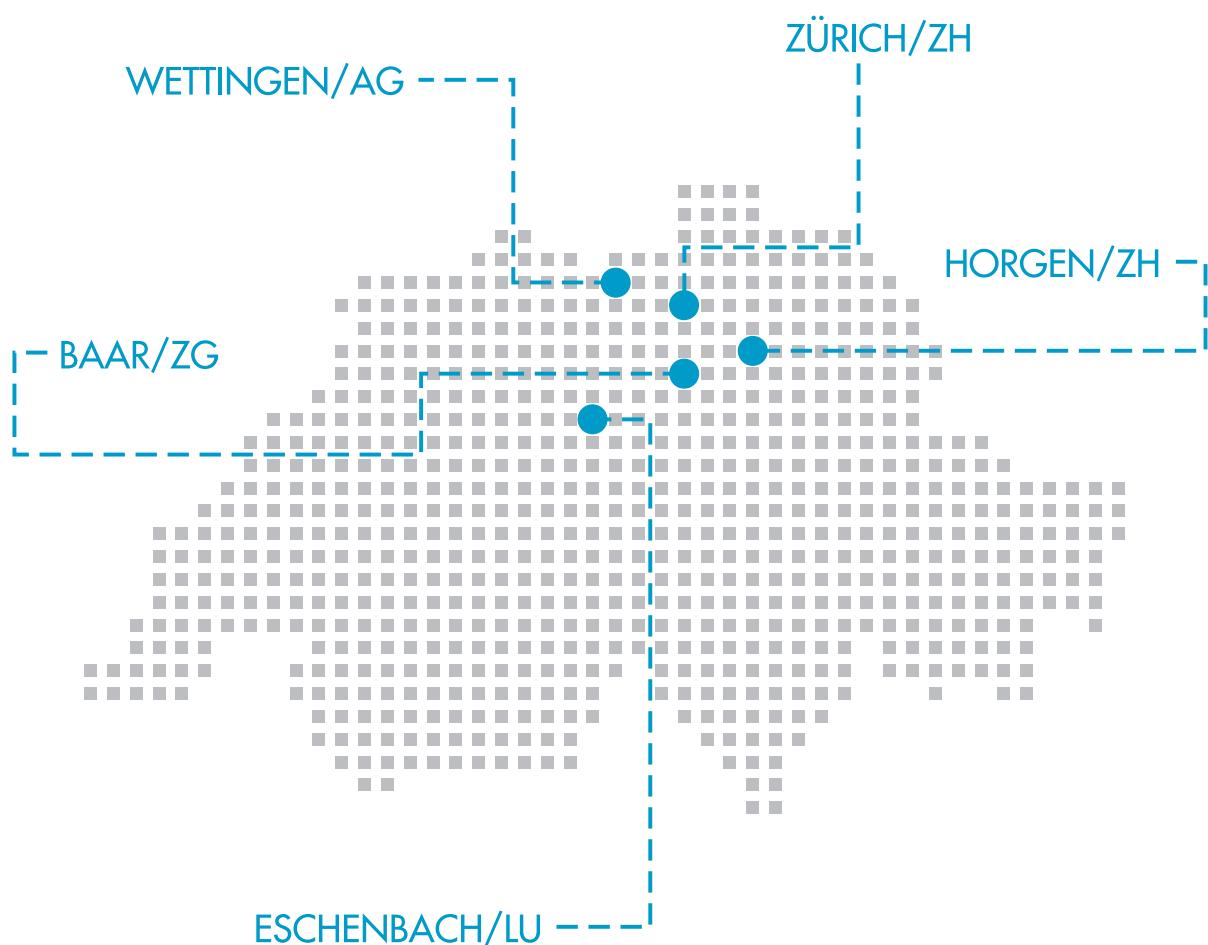
[www.ao-kreston.ch](http://www.ao-kreston.ch), +41 58 101 02 02  
Baar (ZG), Eschenbach (LU), Horgen (ZH), Wettingen (AG), Zürich (ZH)

Kreston.  
Knowing you.



# UNSERE STANDORTE

Dieses Jahr haben wir mit unseren neuen Niederlassungen in Eschenbach LU und Wettingen AG erneut einen Sprung in Richtung Ausbau unserer Kundenvorortbetreuung unternommen und freuen uns auf die Zukunft.







# IHR TREUHAND-PARTNER IN HORGEN UND ZÜRICHSEE REGION

## A&O KRESTON AG, NIEDERLASSUNG HORGEN



**Beat Werder**

Leiter Niederlassung Horgen

Geschätzte/r Leser/in, Geschätzte/r (Neu-)Kunde/n

Bereits in unserem vorhergehenden Newsletter 01/2020 wurde kurz vor Redaktionsschluss mein Eintritt per 01.01.2020 angekündigt. Nun möchte ich mich jedoch auch noch in etwas ausführlicherer Form vorstellen als Beat Werder, Niederlassungsleiter der a&o kreston ag in Horgen, welcher die operativen Aktivitäten (weiter)führt.

Seit Anfang März 2020 ist unsere lokale Präsenz durch die Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen. Ich freue mich als Niederlassungsleiter (im 100% Pensum und mit 120% Einsatz) resp. im Namen und zusammen mit unserem ganzen a&o kreston-Team unsere Dienstleistungen vor Ort Ihnen zur Seite zu stellen:

- Finanz- & Rechnungswesen
- Steuer- & Rechtsberatung
- Salär- & Personalberatung
- Wirtschafts- & Unternehmensberatung
- Mehrwertsteuer



Ich habe Jahrgang 1970, wohne, lebe und bin aufgewachsen im Kanton Zug (Cham/Hünenberg). Als Eidg. Dipl. Finanzexperte / Eidg. Treuhänder / Eidg. Fachmann Finanz- und Rechnungswesen / Eidg. Finanzplaner MFA und CIP sowie Dipl. Finanzberater verfüge ich fundiert über eine breit abgestützte und langjährige praktische Berufserfahrung in der Treuhand- und Finanzbranche. Des Weiteren habe ich nationale sowie internationale Erfahrung in der Geschäftswelt und spreche fließend Englisch und Französisch (neben akzentfreiem Schweizer- und Hochdeutsch). Arbeitete nun schon seit mehr als 30 Jahren als Treuhänder, Buchhalter, Finanzplaner und -berater, wo ich mir ein grosses Fachwissen, Sozialkompetenz und Fingerspitzengefühl aneignen konnte.

In der internen Ankündigung bei a&o kreston hatte es geheissen: «Mit Herrn Beat Werder haben wir einen kompetenten und gut ausgebildeten Fachmann gewinnen können, der uns im Bereich Treuhand vorwärts bringt». Gewissen Ansichten darf man auch schon mal einfach mit einem Lächeln zustimmen!

Freue mich persönlich auf gemeinsame, zukünftige Termine in Horgen (an der Kreuzung Seestrasse (166) / Lindenstrasse - mit dem Elefanten 'Linda' im Garten) oder einem unserer anderen a&o Büros.



#### **Beat Werder**

Leiter Niederlassung Horgen  
Eidg. dipl. KMU-Finanzexperte, Eidg. Treuhänder,  
Eidg. Fachmann Finanz- und Rechnungswesen  
Eidg. Finanzplaner, Dipl. Finanzberater IAF

a&o kreston ag | CHE-291.471.423 MWST  
Seestrasse 166 | 8810 Horgen  
Phone direkt +41 58 101 03 80  
Mobile +41 79 755 29 29  
E-Mail: b.werder@ao-kreston.ch



## a&o NEWS 10.2020

### Steuerbereich

- A.** Digitale Transformation bei der MWST
- B.** Mehrwertsteuer und die Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate
- C.** Beiträge von Vereinsmitgliedern: steuerpflichtig oder nicht?
- D.** Abzugsfähigkeit bei Umbauten
- E.** COVID-Kredite / Verdecktes Eigenkapital
- F.** Steuererklärung 2020 für unselbständig erwerbende Personen

### Rechtsbereich

- G.** Abwehr von Haftungs-Ansprüchen an den Verwaltungsrat
- H.** Provision muss auch in den Ferien bezahlt werden

### Neuerungen im Steuerbereich

#### **A. Digitale Transformation bei der MWST per 1. Januar 2021**

Die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft schreitet rasch voran. Auch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) baut ihre digitalen Lösungen und Dienstleistungen weiter aus.

Ab 1. Januar 2021 können Mehrwertsteuerabrechnungen **nur noch elektronisch** eingereicht werden. «MWST-Abrechnung easy» steht dabei neu als weitere Eingabemöglichkeiten allen zur Verfügung, welche sich nicht bei ESTV Suisse Tax registriert haben. «MWST-Abrechnung easy» verfügt über ein einfaches Login und bietet vor allem Treuhandfirmen die Möglichkeit, die Abrechnung durch ihre Kunden unterzeichnen zu lassen. Dabei wird nur der dem Unternehmen zugewiesene Code benötigt.

#### **B. Mehrwertsteuer und die Verlängerung der Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate**

Der Bundesrat hat die Höchstbezugsdauer von **Kurzarbeitsentschädigung (KAE) von 12 auf 18 Monate verlängert**. Diese Verordnungsänderung trat am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

Durch die Verlängerung dieser Höchstbezugsdauer auf 18 Monate haben die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten weiterhin von der Unterstützung der KAE zu profitieren. Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) unterliegt nicht der Mehrwertsteuer, da sie nicht den Gegenwert einer Leistung darstellt (Art. 18 Abs. 2 MWSTG). Die KAE führt auch nicht zu einer Vorsteuerkürzung (Art. 33 Abs. 1 MWSTG). Die Entschädigungen müssen aber auf dem Abrechnungsformular unter «III Andere Mittelflüsse, Ziffer 910 Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw.» deklariert werden.

#### **C. Beiträge von Vereinsmitgliedern: steuerpflichtig oder nicht?**

Vereine müssen wie Unternehmen Gewinn und Vermögen versteuern. Liegen Gewinn und Vermögen unter einem gewissen Betrag (kantonal unterschiedlich), fallen keine Steuern an.



Mitgliederbeiträge werden **nicht** zum steuerbaren Gewinn gezählt. Als Mitgliederbeiträge gelten geldwerte Leistungen der Vereinsmitglieder mit dem Zweck, dass der Verein den Vereinszweck im Interesse aller Mitglieder umsetzen kann.

Die Steuerbefreiung von Mitgliederbeiträgen ändert sich aber, wenn den Zahlungen der Mitglieder **konkrete Gegenleistungen** des Vereins entgegenstehen oder der Verein persönliche Interessen eines Mitglieds fördert.

Als steuerbefreit gelten Mitgliederbeiträge nur, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge ist in den Statuten vorgesehen,
- die Zahlungen werden hauptsächlich von den Vereinsmitgliedern geleistet
- und die Zahlungen werden von allen Mitgliedern gleichmäßig erhoben.

#### D. Abzugsfähigkeit bei Umbauten

Die Kosten der **nachträglichen Isolation** des Dachstocks im Zusammenhang mit einem Ausbau resp. einer damit verbundenen Wohnraumerweiterung sind steuerlich **nicht abzugsfähig**. Hingegen sind die nachträglichen **reinen Isolationsmassnahmen** zur energetischen Verbesserung **ohne Wohnraumerweiterung** steuerlich nach wie vor abzugsfähig.

Vorbeugender Schutz gegen Marder oder Mücken oder der Einbau neuer elektrischer Jalousien sind bei Erstinstallationen nicht abzugsfähig. Ein späterer Ersatz dieser Neuinstallation ist dagegen dann voll abzugsfähig.

#### E. COVID-Kredite / Verdecktes Eigenkapital

Die gewährten **COVID-Kredite** werden vollumfänglich (gestützt auf die Artikel 3 und 4 der Verordnung) oder zu 85% der Kreditsumme letztlich durch den Bund verbürgt. Für die Zwecke der direkten Bundessteuer sowie der Verrechnungssteuer gelten diese Kredite im Umfang der durch den Bund verbürgten Quote für die Berechnung der Eigen-/Fremdkapitalquote als bilanzneutral. Nur der nicht durch den Bund verbürgte Teil des jeweiligen Kredits stellt echtes Fremdkapital dar, welches in die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals gemäss Kreisschreiben Nr. 6 einfliest. Für diese Berechnung sind grundsätzlich auch die Aktiven im Umfang des als bilanzneutral geltenden Teils der Kredite zu reduzieren. Dies allerdings nur, soweit mit den Krediten nicht laufende Kosten finanziert wurden. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel obliegt der steuerpflichtigen Gesellschaft.

Die auf das **verdeckte Eigenkapital** entfallenden Schuldzinsen werden für die Zwecke der direkten Bundessteuer dem ausgewiesenen Reingewinn hinzugerechnet. Verrechnungssteuerrechtlich qualifizieren diese Schuldzinsen als geldwerte Leistungen.

#### F. Steuererklärung 2020 für unselbständig erwerbende Personen

Um der besonderen Situation während der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen und um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Einschätzung für die Steuerämter zu vereinfachen, können unselbständig Erwerbende in der **Steuererklärung 2020** ihre Berufskosten (Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten und Aus- und Weiterbildungskosten) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie angefallen wären.



Insbesondere werden diese Berufskosten **nicht um die COVID-19 bedingten Home-Office-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Home-Office-Kosten aus.**

## Neuerungen im Rechtsbereich

### G. Abwehr von Haftungs-Ansprüchen an den Verwaltungsrat

Verwaltungsräte haften für die Schäden, die sie der Gesellschaft durch absichtliche oder fahrlässige Pflichtverletzung zufügen. Oft sind grosse Summen im Spiel, wenn es zu einer Klage kommt und der Privatkonskurs droht wie ein Schwert über den Köpfen eines Verwaltungsrats.

Folgende vier Möglichkeiten können zur Abwehr ergriffen werden:

- 1. Delegation der Geschäftsführung:** Verwaltungsräten ist es erlaubt, die Geschäftsführung an Dritte abzutreten, soweit es sich dabei nicht um unübertragbare und unentziehbare Aufgaben handelt. Am besten nimmt der VR eine formelle Delegation mit einem Organisationsreglement vor und sorgt dafür, dass der eingesetzte Geschäftsführer sorgfältig instruiert und überwacht wird.
- 2. Décharge:** Eine Décharge ist der Verzicht auf die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen der Generalversammlung. Es ist eine Erklärung, dass gegen die Organe aus deren Geschäftsführung während einer bestimmten Geschäftsperiode keine Forderung geltend gemacht werden kann. Organe, denen die Décharge erteilt wurde, können bei einer Klage vor Gericht die Entlastungseinrede erheben.
- 3. Business Judgement Rule:** Die Business Judgement Rule ist ein Rechtskonstrukt aus dem angloamerikanischen Raum und bedeutet, dass Verwaltungsräte nicht für Schäden aus ihrer Tätigkeit haften, wenn sie einen sorgfältigen und informierten Entscheid getroffen haben. Durch diese Regel soll vermieden werden, dass Verwaltungsräte Angst davor haben, einen riskanten, aber möglicherweise lohnenden Entscheid zu treffen, weil ihnen bei Misserfolg Haftungsklagen drohen.
- 4. Einwilligung der Geschädigten:** eine Haftung entfällt, wenn die Verwaltungsräte eine Pflichtverletzung mit Einwilligung der Geschädigten begangen haben. Gemäss Bundesgericht ist eine Pflichtverletzung der Verwaltungsräte nicht strafbar, wenn sie mit dem Einverständnis, ausdrücklich oder stillschweigend, der Aktionäre erfolgte. Verwaltungsräte können sich so absichern, indem sie die Generalversammlung im Voraus über schwierige Geschäfte abstimmen lassen.

### H. Provision muss auch in den Ferien bezahlt werden

Ein Autoverkäufer aus dem Kanton Bern erhielt einen monatlichen Fixlohn von rund 4'000 Franken plus Provisionen. In den Ferien wurden ihm keine Provisionen ausbezahlt. Nach der Kündigung forderte der Autoverkäufer von seinem Arbeitgeber die Provisionen für die Ferienzeit der letzten fünf Jahre in der Höhe von 24'000 Franken und gelangte damit bis vor das Bundesgericht. Das Bundesgericht gab ihm Recht mit der Begründung, dass Provisionen Lohnbestandteil seien und auch während der Ferien geschuldet sind. (Quelle: BGE 4A\_59/2020 vom 29.4.2020)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Um sicherzustellen, dass die Erkenntnisse auch bei Ihnen anwendbar sind, bedarf es einer spezifischen Abklärung durch eine Fachperson der a&o kreston ag.



# WHY KRESTON?

Kreston ist ein zusammenhängendes Netzwerk von über 200 Firmen in über 125 Ländern, in dem mehr als 25.000 engagierte Fachleute tätig sind.

Sie erhalten von uns erstklassige Beratung und einen aussergewöhnlichen Service, wo immer auf der Welt Sie geschäftlich tätig sind.



**1971**  
FOUNDED



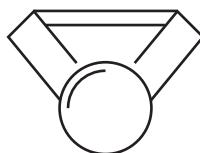
**125+**  
COUNTRIES



**200+**  
FIRMS



**25,000+**  
PEOPLE



**12th\***  
LARGEST GLOBAL  
ACCOUNTANCY NETWORK



**\$2.3bn+**  
IN REVENUES



## Eintritte/Austritte 2020

### Eintritte

	per
Pascal Ebneter Treuhand, Zürich	01.02.2020
Rouven Willimann Buchhaltung, Zürich & Baar	01.04.2020
Isabel Schwandtke Sekretariat, Zürich & Baar	01.05.2020
Shakira Furrer Lernende 1. Jahr, Zürich	10.08.2020

Unsere neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern heißen wir herzlich willkommen und wünschen viel Erfolg!

Leider hat auch in unserer Firma die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie mit Umsatzeinbussen und somit Auswirkungen auf unsere Wachstumsstrategie zu spüren bekommen. Wir konnten nicht allen Mitarbeitenden dauerhaft einen Arbeitsplatz bieten, wobei bei dem ein oder anderen auch persönliche Gründe eine Rolle gespielt haben. Wir bedanken uns bei allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und wünschen ihnen beruflich und privat alles Gute!

### Austritte

	per
Daniel Merz	30.01.2020
Tanja Gorgati	29.02.2020
Sonja Müller	31.03.2020
Benjamin Vögele	31.03.2020
Priska Krebser (Pensionierung)	31.05.2020
Nataliya Sipzer	31.05.2020
Matej Brblic (Lehrabschluss)	06.08.2020
Sibylle Zuber	31.08.2020
Tanja Bekic	31.08.2020
Sibylle Ghislini	31.08.2020
Gilbert Lenherr	30.09.2020
Natalia Lerchi	30.09.2020
Tashi Bhusetshang	30.09.2020

## Gemischtes von a&o kreston ag

Wir konnten auch in diesem Jahr ein kleines Teamevent verwirklichen mit einem Ausflug in die Zentralschweiz auf den Stoos.



## kreston forum für Wissen & Dialog

Das diesjährig geplante 4. Forum im Oktober 2020 musste wegen der Corona-Einschränkungen auf nächstes Jahr verschoben werden. Daher freuen wir uns am **Mittwoch 6. Oktober 2021** das Forum mit einem spannenden Programm zu aktuellen Themen stattfinden zulassen (selbstverständlich unter den gegebenen Corona-Schutzmassnahmen).





# UNSERE PARTNERNETZWERKE

Wir nutzen ein Netzwerk erfahrener Experten um komplexen Aufgabenstellungen gerecht zu werden und die passenden Könnner für Ihre Aufgabenstellung einzusetzen.



SRO TREUHAND  
OAR FIDUCIAIRE | SUISSE  
OAD FIDUCIARI

TREUHAND  
FIDUCIAIRE | SUISSE  
FIDUCIARI



**EXPATLAND™**  
GLOBAL NETWORK





a&o kreston ag | CHE-115.359.835 MWST

info@ao-kreston.ch | +41 58 101 02 02

Schochenmühlestrasse 4 | 6340 Baar (ZG)

Rothenburgstrasse 34 | 6274 Eschenbach (LU)

Seestrasse 166 | 8810 Horgen (ZH)

Fohrhölzlistrasse 15 | 5430 Wettingen (AG)

Birmensdorferstrasse 123 | 8003 Zürich (ZH)

[www.ao-kreston.ch](http://www.ao-kreston.ch)

Member of EXPERTsuisse

Member of TREUHAND | SUISSE

ZUGER  
WIRTSCHAFTSKAMMER

KRESTON  
INTERNATIONAL